

# STADT MUNSTER

## Bebauungsplan Nr. 69

### „Clausewitzallee“

#### 3. Änderung

##### PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Munster diesen 3. Änderungsplan des Bebauungsplanes Nr. 69 „Clausewitzallee“ bestehend aus der Planzeichnung und der nebenstehenden örtlichen Bauvorschrift über Gestaltung, als Satzung beschlossen.

Munster, den 21.02.2002

*W. Köhler*  
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 03.05.2001 die Aufstellung des 3. Änderungsplanes beschlossen. Der Ausrüstungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 30.06.2001 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Munster, den 27.02.2002

*W. Köhler*  
Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen Anlagen wie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Soiltau, den

Vermessungsdirektor

Der Entwurf dieses Änderungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Munster.

Munster, den 27.02.2002

*J. Hoyer*  
Erster Stadtrat

Der Rat der Stadt Munster hat in seiner Sitzung am 20.09.2001 dem Entwurf des 3. Änderungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am 20.10.2001 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des 3. Änderungsplanes und die Begründung haben vom 29.10.2001 bis 28.11.2001 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Munster, den 27.02.2002

*W. Köhler*  
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Munster hat den 3. Änderungsplan nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 21.02.2002 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Munster, den 27.02.2002

*W. Köhler*  
Bürgermeister

Der Beschluss ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 25.02.2002 in der Böhme-Zeitung bekannt gemacht worden. Der Änderungsplan ist damit am 25.02.2002 rechtsverbindlich geworden.

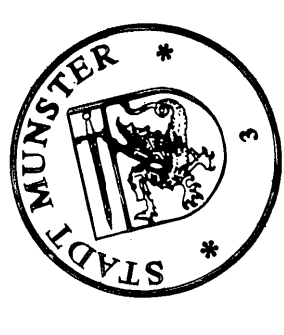
Munster, den 27.02.2002

*W. Köhler*  
Bürgermeister

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Änderungsplan ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des 3. Änderungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 25.02.2003

*W. Köhler*  
Bürgermeister



Innerhalb 7 Jahren nach Inkrafttreten des 3. Änderungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Munster, den 11.03.2009

*W. Köhler*  
Bürgermeister

### Zeichnerische Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Änderungsplanes

Baugrenze

Allgemeines Wohngebiet

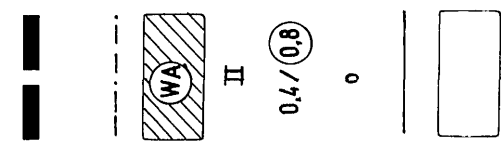
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Grundflächenzahl / Geschossflächenzahl

offene Bauweise

Straßenbegrenzungslinie

Straßenverkehrsfläche



### Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§ 98 N Bau O in Verbindung mit § 9 Abs. 4 Bau GB)

Als Dacheindeckung ist nur rotes bis rotbraunes sowie anthrazitfarbenes Material zulässig.

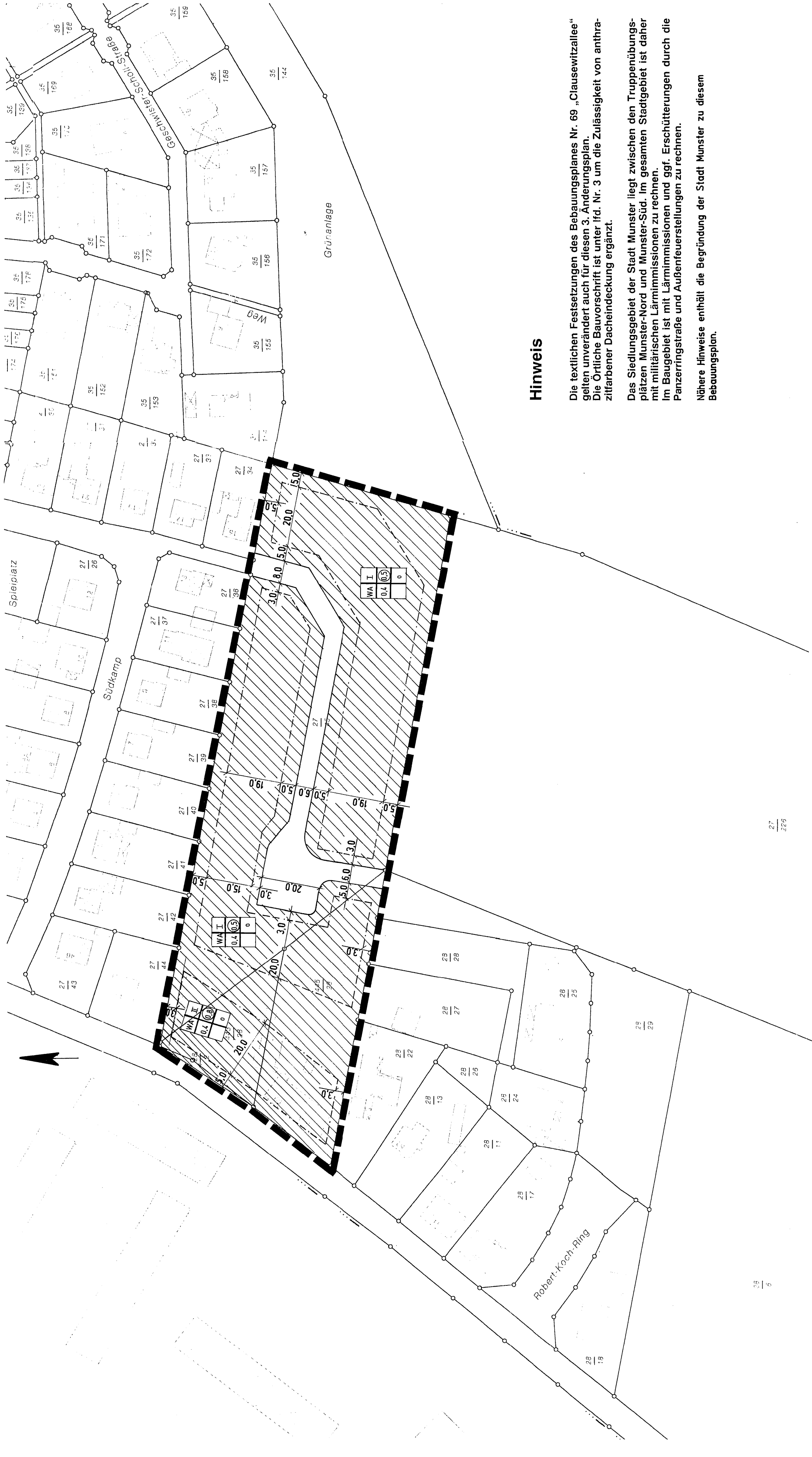
### Erläuterung

vorhandene Bebauung

vorhandene Grundstücksgrenzen

Flurstücksnummer

28  
27



### Hinweis

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 69 „Clausewitzallee“ gelten unverändert auch für diesen 3. Änderungsplan. Die Örtliche Bauvorschrift ist unter Ird. Nr. 3 um die Zulässigkeit von anthrazitfarbener Dacheindeckung ergänzt.

Das Siedlungsgebiet der Stadt Munster liegt zwischen den Truppenübungsplätzen Munster-Nord und Munster-Süd. Im gesamten Stadtgebiet ist daher mit militärischen Lärmimmissionen zu rechnen. Im Baugebiet ist mit Lärmimmissionen und ggf. Erschütterungen durch die Panzerstraße und Außenfeuerstellungen zu rechnen.

Nähere Hinweise enthält die Begründung der Stadt Munster zu diesem Bebauungsplan.